



MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

des Landes Oberösterreich
für die Finanzjahre

2021 - 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	1
2.1. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen	1
2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).....	2
2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG).....	2
2.4. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 (Oö. StabG 2019)	3
2.5. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)	3
2.6. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017).....	4
2.7. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)	5
3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	5
3.1. Mittelfristige WIFO-Prognose.....	5
3.2. Schnelleinschätzung des Büros des Fiskalrates:	6
3.3. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	7
3.4. Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen	8
3.5. Rating des Landes.....	9
4. Methodische Rahmenbedingungen	10
4.1. Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010)	10
4.2. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).....	11
5. Inhaltliche Rahmenbedingungen	12
5.1. Allgemeine Grundsätze der „Mittelfristigen Finanzplanung“	12
5.2. Planungsgrundsätze der Mehrjahresplanung	13
6. Kennzahlen	14
6.1. Haushaltsergebnis nach VRV 2015.....	14
6.2. Bereichsbudgets nach VRV 2015	15
6.3. Multiple Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012	15
7. Berichtstabellen.....	15

1. EINLEITUNG

Die vorliegende „Mittelfristige Finanzplanung“ dient zur Sicherstellung der **mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung** und zur Festlegung eines glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmens** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen.

Die Zielsetzungen der „Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025“ orientieren sich an der wirksamen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, der Sicherung von Arbeitsplätzen, an der Stützung der Wirtschaft und der Förderung ihrer anschließenden Erholung, der gleichzeitigen Erhöhung der Investitionen sowie an der Abfederung der längerfristigen COVID-19 Krisenfolgen. Ferner stellt die Mittelfristige Finanzplanung darauf ab, mittelfristig wieder den Haushalt zu konsolidieren sowie die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten.

Für die finanzpolitischen Vorgaben, welche im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Jahr 2022 festgelegt wurden, tritt grundsätzlich keine Veränderung ein. Diese lauten:

- Intergenerative Gerechtigkeit
- Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ausgewiesenen Ziele
- Beibehaltung des AA+ Ratings
- Wahrung einer risikoaversen Gebarung

Die „Mittelfristige Finanzplanung“ des Landes Oberösterreich für die Jahre 2021 bis 2025 wurde entsprechend den geltenden

- gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie
- den derzeit verfügbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

erstellt.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik präzisiert, gebunden. Insbesondere regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten, die Vermeidung übermäßiger Defizite und die Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin.

Im Speziellen sieht die Fiskalrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten) die Festlegung eines mittelfristigen Haushaltsrahmens vor.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde über Empfehlung der Europäischen Kommission vom ECOFIN-RAT der Europäischen Union die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes für die Finanzjahre

2020 und 2021 aktiviert. Diese ist analog im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 anzuwenden. (Vgl. Punkt 2.4.)

Darüber hinaus orientiert sich die Finanzplanung des Landes Oberösterreich grundsätzlich an den länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union.

Abweichend zum üblichen Prozedere hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 2. Juni 2021 zusammengefasst unter anderem Folgendes mitgeteilt:

- Die Kommission geht davon aus, dass das Vorkrisenniveau (Finanzjahr 2019) als zentrales Kriterium für die Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel insgesamt etwa im vierten Quartal 2021 und im Euro-Währungsgebiet im ersten Quartal 2022 wieder erreicht werden wird.
- Ausgehend von dieser Prognose sind die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel im Jahr 2022 und ihre Außerkraftsetzung im Jahr 2023 erfüllt. Der spezifischen Lage der einzelnen Länder wird auch nach Außerkraftsetzung der allgemeinen Ausweichklausel weiter Rechnung getragen.
- Wegen der großen Überschneidungen zwischen dem Europäischen Semester und der Anfangsphase der Aufbau- und Resilienzfazilität musste abweichend vom sonst üblichen Zeitplan der Zyklus 2021 des Europäischen Semesters vorübergehend nach dem Start der Fazilität ausgerichtet werden. Ab Oktober/November 2021 haben die Mitgliedstaaten ihr nationales Reformprogramm und ihren Aufbau- und Resilienzplan nach Möglichkeit in einem einzigen integrierten Dokument vorzulegen. Diese Pläne verschaffen eine Übersicht der Reformen und Investitionen, die die EU-Länder im Einklang mit den Zielen der Fazilität vornehmen werden. Sodann erfolgt eine inhaltliche Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne durch die Europäische Kommission.
- Diese Dokumente ersetzen 2021 die grundsätzlich im Rahmen des Europäischen Semesters vorzulegenden länderspezifischen Empfehlungen.

2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 13 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben. Darüber hinaus haben sie ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.

2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

Gemäß Artikel 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

Damit ist auch eine jährliche Adaptierung sowie Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse sichergestellt.

2.4. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 (Oö. StabG 2019)

Die Zielsetzung nach § 1 des Oö. StabG 2019 sieht vor, dass das Land Oberösterreich bei seiner Haushaltsführung nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte anstrebt und sich zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Absicherung der Finanzstabilität durch die verbindliche Vermeidung einer Nettoneuverschuldung (Nettoneuverschuldungsverbot) bekennt.

Analog zur Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel auf europäischer Ebene sowie der entsprechenden Bestimmung auf nationaler Ebene im ÖStP 2012 wurde bei der Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung davon ausgegangen, dass dem Anwendungsbereich des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes 2019 jedenfalls nicht unterliegen:

- der Vollzug und die Bewertung des Rechnungsabschlusses von Finanzjahren, in denen das Land Oberösterreich von der COVID-19-Pandemie betroffen ist und in denen COVID-19 durch die WHO als Pandemie eingestuft wird, sowie
- die Bereitstellung von Mitteln, die der Landtag ausdrücklich zur Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellt.

Allfällige Änderungen betreffend der allgemeinen Ausweichklausel auf europäischer Ebene sowie den Bestimmungen auf nationaler Ebene im ÖStP 2012 werden zu einer Neubewertung im Rahmen des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes führen.

2.5. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP 2012 ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Ferner haben nach den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmen** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen **festzulegen** und darüber an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten.

Im Art. 2 ÖStP 2012 ist ein System mehrfacher Fiskalregeln vorgesehen, die sämtlich bei der Haushaltsführung zu beachten sind.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 ÖStP 2012 haben die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung **über den Konjunkturzyklus** grundsätzlich ausgeglichen oder im Überschuss zu sein.

In der Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees am 29. April 2020 wurde zur Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des ECOFIN-Rates vom Bundesministerium für Finanzen Folgendes festgehalten:

„Gemäß Artikel 11 ÖStP 2012 gelten derartige EU-Ausnahmeregelungen auch für den ÖStP 2012. Der ÖStP 2012 ist nach wie vor anwendbar, allerdings sind die Fiskalregeln von Artikel 11 betroffen und damit auch die konkreten Zielwerte.

Die jeweils betroffenen Fiskalregeln (Defizitziel, Schuldenquotenabbau, Ausgabenwachstum usw.) verändern sich für die Gebietskörperschaften wegen des außergewöhnlichen Ereignisses bzw. auch wegen des schweren Konjunkturabschwungs.“

Aufgrund der Mitteilung der Europäischen Kommission (Vgl. Punkt 2.2.) kann Artikel 11 ÖStP 2012 aufgrund der Entscheidung des Österreichischen Koordinationskomitees vom 29. April 2020 auch für das Finanzjahr 2022 angewendet werden.

Die Änderung der Zielwerte ist nach einer allfälligen Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel im Jahr 2023 von den Finanzausgleichspartnern im Österreichischen Koordinationskomitee einvernehmlich und in Anlehnung an diesbezügliche Regelungen auf europäischer Ebene festzulegen.

Aus derzeitiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass Artikel 4 Absatz 4 ÖStP 2012 zweifelsohne für Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Anwendung kommt. Besagte Bestimmung legt fest, dass im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, die zulässigen Grenzen nach Information des Österreichischen Koordinationskomitees für den Bund mit Beschluss des Nationalrates, für die Länder und Gemeinden mit Beschluss des jeweiligen Landtages unterschritten werden können.

In der vorliegenden Finanzplanung können daher noch keine Stabilitätsziele nach dem ÖStP 2012 ausgewiesen werden. Grundsätzlich wird natürlich die Einhaltung der noch zu vereinbarenden Stabilitätsziele für die Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012 angestrebt.

2.6. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)

Rund 70 % der Einnahmen des oberösterreichischen Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist.

Das FAG 2017 ist zwar bis einschließlich 2021 befristet, es besteht jedoch grundsätzliche Einigung, dass dieses Finanzausgleichsgesetz um zwei Jahre verlängert wird.

Allerdings bleibt das FAG 2017 auch im Falle einer nicht zeitgerechten gesetzlichen Verlängerung bzw. eines nicht zeitgerechten Neuabschlusses solange in Kraft, bis es durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wird. Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 besteht insofern, als dieser gemäß Art. 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne eine von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

2.7. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)

Das Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz regelt, dass die Rechtsträger Land Oberösterreich, Städte und Gemeinden sowie sonstige Rechtsträger der Teilsektoren S.1312 (Länder), S.1313 (Gemeinden) und S.1314 (Sozialversicherung) im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010), wenn für die Regelung ihrer Organisation der Landesgesetzgeber zuständig ist, ihre Finanzgebarung risikoavers ausrichten müssen.

Sie müssen die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko, auf ein Mindestmaß beschränken.

Die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

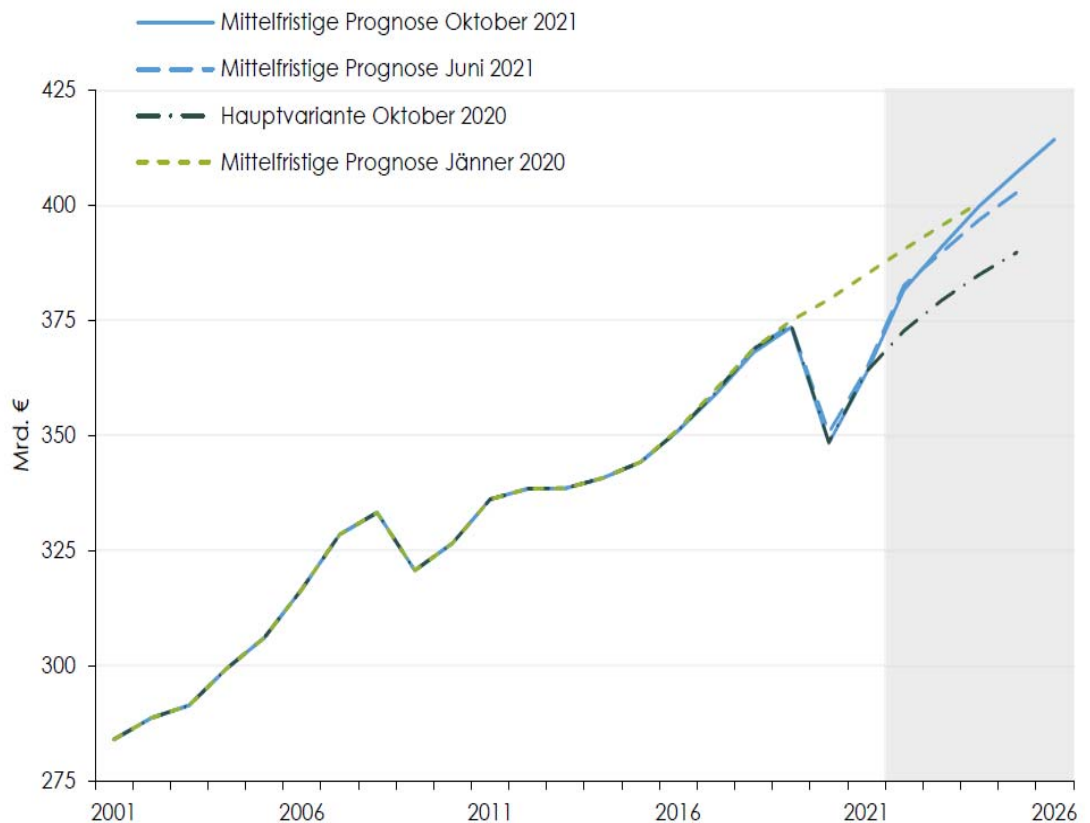
3.1. Mittelfristige WIFO-Prognose¹

„In den Jahren 2021/22 wird durch die gute internationale Konjunktur und fiskalpolitischen Maßnahmen (Investitionsprämie und -freibetrag, Steuerreform) mit einer kräftigen Erholung der inländischen Wirtschaftsleistung gerechnet.

Das BIP wird dadurch über den Prognosezeitraum mit 2,6 % p.a. deutlich stärker wachsen als in der Zwischenkrisenperiode 2010/2019 (1,5 % p.a.) und auch gegenüber dem Euro-Raum einen Wachstumsvorsprung von 0,2 Prozentpunkten pro Jahr aufweisen.“

Szenarien der mittelfristigen WIFO-Prognose zur Entwicklung des realen Bruttoinlandsproduktes in Österreich:

¹ Mittelfristige Prognose 2022 bis 2026 des WIFO vom 2.11.2021



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

3.2. Schnelleinschätzung des Büros des Fiskalrates: ²

„Das Büro des Fiskalrates erwartet für die Jahre 2021 und 2022 ein Budgetdefizit von 5,4 % und 1,6 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Dabei wird von einer deutlichen wirtschaftlichen Erholung (nominelles BIP-Wachstum von +6,6 % und +7,7 % für 2021 und 2022 ausgegangen.

Trotz der erwarteten Budgetdefizite sinkt die Schuldenquote aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums in den Jahren 2021 und 2022 auf 82,3 % bzw. 77,7 des BIP. Der deutlich negative Finanzierungssaldo 2021 ist vorrangig auf die weiterhin hohen Ausgaben infolge der wirtschaftspolitischen Reaktionen auf die Gesundheitskrise zurückzuführen.

Die Verbesserung des Finanzierungssaldos gegenüber 2020 ist weitgehend vom sprunghaften Anstieg der Einnahmen um 14,4 Mrd. Euro im Jahr 2021 getrieben, der den Vorjahresrückgang (10,6 Mrd. Euro) deutlich übersteigt. Auch im nächsten Jahr führen das Auslaufen großer Teile der COVID-Hilfen für Wirtschaft und Haushalte und der – trotz Steuerreform – sehr dynamische Anstieg der Einnahmen im Umfang von 10,7 Mrd. Euro zu einer weiteren deutlichen Verbesserung des Finanzierungssaldos.

In Summe wird die budgetäre Belastung durch die Gesundheitskrise für die Jahre 2020, 2021 und 2022 mit 63,3 Mrd. Euro geschätzt.“

² Budgetausblick 2021/22 vom 3.11.2021 (Pressemitteilung des Büros des Fiskalrates)

3.3. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen ³

Entsprechend der aktuellen Mittelfristprognose des WIFO stellen sich die gesamtwirtschaftlichen Kennzahlen wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Ø 2017/Ø 2021/2026	Ø 2022/2026
	Veränderung in % p. a.								
Bruttoinlandsprodukt									
Real	- 6,7	+ 4,4	+ 5,0	+ 2,4	+ 2,3	+ 1,8	+ 1,8	+ 0,7	+ 2,6
Nominell	- 4,6	+ 6,6	+ 7,7	+ 4,6	+ 4,5	+ 3,9	+ 3,9	+ 2,5	+ 4,9
Konsumausgaben der privaten Haushalte ¹⁾									
Real	- 8,5	+ 4,5	+ 6,4	+ 2,9	+ 2,7	+ 2,0	+ 1,8	- 0,2	+ 3,1
Nominell	- 7,2	+ 7,5	+ 9,7	+ 5,1	+ 4,9	+ 4,1	+ 3,9	+ 1,8	+ 5,5
Verbraucherpreise	+ 1,4	+ 2,8	+ 3,1	+ 2,2	+ 2,2	+ 2,1	+ 2,1	+ 2,0	+ 2,3
Lohn- und Gehaltssumme ²⁾	- 0,4	+ 4,1	+ 5,5	+ 4,5	+ 4,4	+ 3,9	+ 3,8	+ 3,3	+ 4,4
Unselbständig Beschäftigte laut VGR ³⁾	- 2,3	+ 2,3	+ 2,2	+ 1,6	+ 1,5	+ 1,3	+ 1,2	+ 1,1	+ 1,5
Unselbständig aktiv Beschäftigte ⁴⁾	- 2,0	+ 2,3	+ 2,0	+ 1,7	+ 1,6	+ 1,4	+ 1,2	+ 1,2	+ 1,6
	In %								
Arbeitslosenquote									
In % der unselbständigen Erwerbspersonen	9,9	8,2	7,3	6,8	6,4	6,2	6,1	8,3	6,6
	In % des BIP								
Außenbeitrag	2,9	1,5	1,6	2,0	1,9	1,9	2,1	2,8	1,9
Finanzierungssaldo des Staates laut Maastricht-Definition	- 8,3	- 6,3	- 2,4	- 1,4	- 1,0	- 0,8	- 0,4	- 2,9	- 1,2
Staatsschuld	83,2	83,8	80,0	77,9	75,5	73,4	71,0	78,0	75,6
	In % des verfügbaren Einkommens								
Sparquote der privaten Haushalte	14,4	10,4	7,0	6,6	6,2	5,9	5,6	9,7	6,2

Q: Arbeitsmarktservice, Dachverband der Sozialversicherungsträger, Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. – ¹⁾ Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck. – ²⁾ Brutto, ohne Arbeitgeberbeiträge. – ³⁾ Beschäftigungsverhältnisse. – ⁴⁾ Ohne Personen in aufrechtem Dienstverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen bzw. Präsenzdienst leisten.

³ Mittelfristige Prognose 2022 bis 2026 des WIFO vom 2.11.2021

3.4. Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen

Für die Planung der Ertragsanteile steht eine mittelfristige Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (auf der Grundlage des Bundesvoranschlags-Entwurfes 2022 bzw. des Bundesfinanzrahmens 2022 bis 2025) vom Oktober 2021 zur Verfügung. Diese Prognose stützt sich auf die aktuellen Wirtschaftsprognosen, in denen aber auch auf die gegebenen erheblichen Prognoserisiken hingewiesen wird.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in seinen Entwürfen zum Bundesfinanzgesetz 2022 und zum Bundesfinanzrahmen 2022 bis 2025 die ökosoziale Steuerreform bereits berücksichtigt, sodass die Auswirkungen auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden bereits einkalkuliert sind.

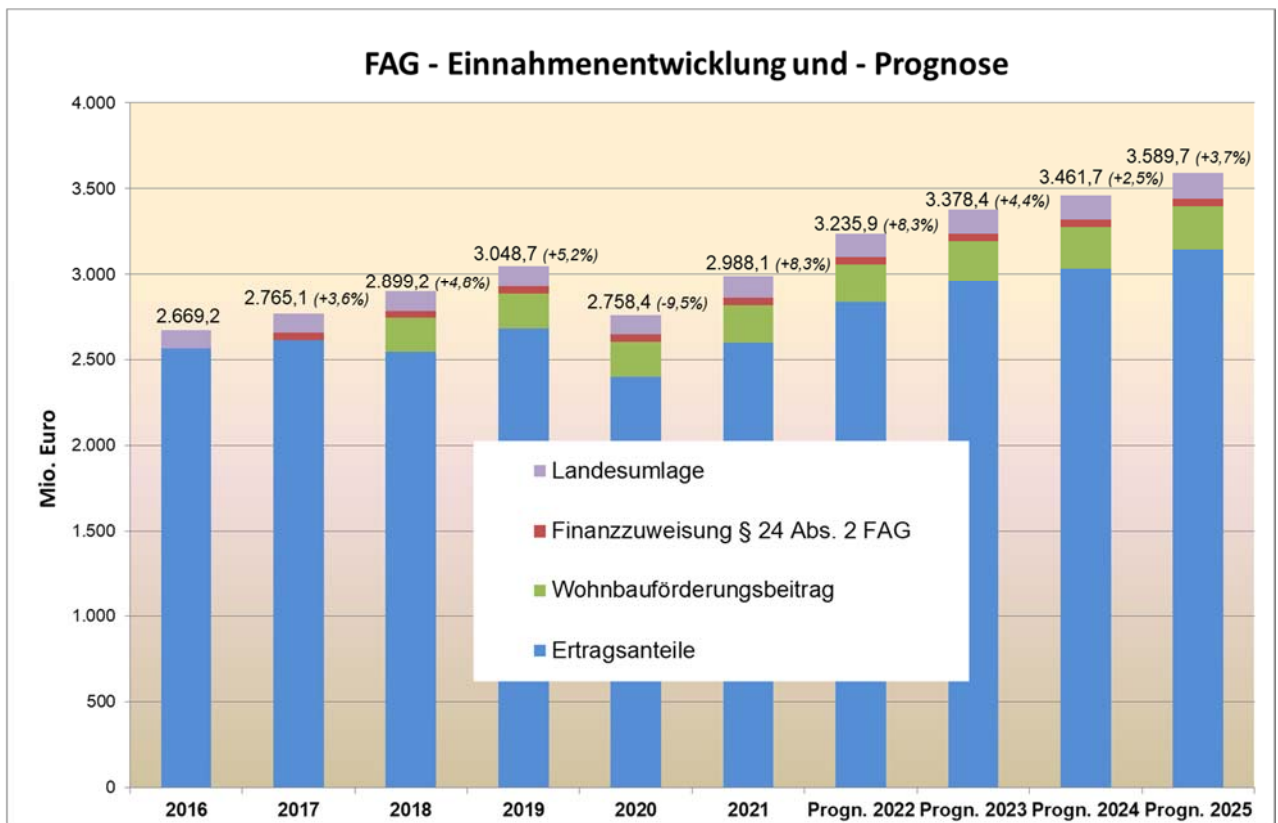
Für den vorliegenden Planungszeitraum wurde von einem Weiterbestand des derzeitigen Finanzausgleichs ausgegangen.

Die Auswirkungen der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Rezession und der einhergegangenen steuerlichen Begünstigungen und Förderungen sowie der erfolgten Senkung der untersten Stufe des Einkommensteuertarifs werden durch den massiven Einbruch der FAG-Einnahmen im Jahr 2020 verdeutlicht.

Allerdings wurde die Einnahmenentwicklung im Jahr 2020 noch aufgrund des Umstandes begünstigt, dass Länder und Gemeinden ihre Ertragsanteile immer zwei Monate im Nachhinein erhalten und sich demnach krisenbedingte Steuerausfälle des Jahres 2020 teilweise auf 2021 verlagern. Da somit Einnahmenausfälle erst ab Mai 2020 wirksam wurden und bis einschließlich April Mehreinnahmen von knapp 50 Mio. Euro vorlagen, konnten die Steuerausfälle 2020 noch entsprechend vermindert werden.

Aufgrund des Finanzausgleichsrhythmus werden im jeweiligen Folgejahr die sich kalenderjahrmäßig ergebenden Ertragsanteile gegen die im Vorjahr erhaltenen monatlichen Überweisungen abgerechnet. Dadurch wird damit die zweimonatige Verschiebung egalisiert. Dies hat dazu geführt, dass im Jahr 2021 62,6 Mio. Euro an im Jahr 2020 zu viel erhaltenen Ertragsanteilen zurückgezahlt werden mussten.

Im Umkehreffekt kann aus der Abrechnung der Ertragsanteile des Jahres 2021 im Frühjahr 2022 unter Berücksichtigung des prognostizierten Wirtschaftswachstums dann wieder mit einer Nachzahlung gerechnet werden. Diese wird vom Bundesministerium für Finanzen auf rd. 24 Mio. Euro geschätzt. Damit erklärt sich ua. auch der deutliche Einnahmenzuwachs im Jahr 2022.



3.5. Rating des Landes

Die Internationale Ratingagentur Standard & Poor's (S & P) hat am 20. November 2020 das Rating des Landes Oberösterreich mit AA+ bestätigt, allerdings den Ausblick von stabil auf negativ revidiert.

S&P sieht die gesetzliche Schuldenbremse und den Konsolidierungskurs der letzten Jahre positiv. Daher wird das Rating mit AA+ auch bestätigt. Damit ist Oberösterreich neben Tirol und Vorarlberg eines jener drei Länder, das mit dem bestmöglichen Rating von S&P bewertet ist. Das Rating des Bundes ist ebenso mit AA+ bewertet, damit kann auch kein Bundesland ein höheres Rating erreichen.

Der negative Ausblick bezieht sich darauf, dass Oberösterreich in den nächsten Jahren mit erheblichen Einnahmenausfällen auf Grund der Steuerausfälle konfrontiert ist. Die Schuldenbelastung steigt neben diesen Einnahmenausfällen auch auf Grund der Maßnahmen zur Stimulation der regionalen Wirtschaft, mit denen die COVID-19-Pandemie bekämpft werden soll.

4. METHODISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010)

Zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion, werden hochwertige statistische Instrumente benötigt, die den Organen der Union, den Regierungen, den Akteuren in der Wirtschaft und im Sozialbereich sowie den Analysten eine Reihe harmonisierter und zuverlässiger Statistiken liefern, auf die diese ihre Entscheidungen stützen können.

Das neue Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) ist eine bedeutende Weiterentwicklung der früheren Fassung von 1995. Zu diesem Zweck wurde deshalb das ESGV 2010 in Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates am 21. Mai 2013 angenommen.

Diese Verordnung umfasst verbindliche Regeln zur Methodik, mit denen die Vergleichbarkeit der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet werden soll, und ein obligatorisches Programm für die Datenübermittlung.

Die ESGV-2010-Konzepte dienen primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs **in monetären, tatsächlich beobachtbaren Kategorien**. Sonstige Strom- und Bestandsgrößen, die nicht in monetären Kategorien erfassbar sind oder zu denen es keinen eindeutigen monetären Gegenposten gibt, werden daher im ESGV 2010 nicht erfasst. Im ESGV 2010 werden **sämtliche Transaktionen in Geldeinheiten ausgewiesen**.

Als adäquates Abbild der monetären Zahlungsflüsse bzw. -ströme in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Bestimmungen nach dem ESGV 2010 sowie dem ÖStP 2012 ist somit eine mittelfristige Haushaltsplanung im Rahmen des Finanzierungshaushalts nach der VRV 2015 zu erstellen. Sollte es in Zukunft betreffend der ausschließlichen Betrachtung von rein monetären Zahlungsströmen im ESGV 2010 oder im ÖStP 2012 Änderungen geben, wären diese im methodischen Aufbau der „Mittelfristigen Finanzplanung“ entsprechend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus geht das ESGV 2010 von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren, oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen.

Bei der Berechnung von Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012 werden daher diese Einheiten dem Zuständigkeitsbereich des Landes Oberösterreich zugerechnet.

Nachstehend sind die in den Zuständigkeitsbereich des Landes Oberösterreich fallenden Einheiten, getrennt nach Fonds, Anstalten und Betrieben sowie den Unternehmensbeteiligungen des Landes Oberösterreich nach dem ESGV 2010 aufgelistet:

Fonds, Anstalten und Betriebe des Landes Oberösterreich:

Anton Bruckner Privatuniversität
Land Oberösterreich, Kernhaushalt
Linzer Hochschulfonds
Oberösterreich Tourismus
Oberösterreich Tourismus GmbH
Oberösterreichischer Brandverhütungsfonds
Oberösterreichischer Gesundheitsfonds
Oberösterreichischer Patientenentschädigungsfonds
Oö. Landes-Feuerwehrverband
Stiftung Hartheim

Unternehmens-Beteiligungen des Landes Oberösterreich:

BEG Bruckner-Universität Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
Biomed Trainingszentrum GmbH
Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH
FH OÖ IT GmbH
Kepler Universitätsklinikum GmbH
Landes-Immobilien GmbH Oberösterreich
Linz Center of Mechatronics GmbH
Musiktheater Linz GmbH
Nationalpark Oberösterreich Kalkalpen GmbH
Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH
OÖ Landesholding GmbH
OÖ Landes-Kultur GmbH
OÖ Theater und Orchester GmbH
OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG
Regionalmanagement Oberösterreich GmbH
Research Center for Non Destructive Testing GmbH
Upper Austrian Research GmbH

4.2. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Der Rechnungshof hat im „Bericht betreffend die mittelfristige Haushaltsplanung der Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie der Stadt Wien“, der vom Oö. Landtag am 11.04.2019 zur Kenntnis genommen wurde, empfohlen, dass im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens entsprechend den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die mittelfristige Haushaltsplanung in einer in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen verwendeten Ausgabengliederung darzustellen ist, um einen unmittelbaren Bezug zwischen den Planwerten und jenen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse herstellen zu können.

Der „Mittelfristigen Finanzplanung“ wird daher eine Darstellung über den Gesamthaushalt (Finanzierungsrechnung) für die einzelnen Jahre auf erster MVAG-Ebene (Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen) entsprechend § 6 Abs. 4 VRV 2015 als Anlage 1 dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ angeschlossen.

Darüber hinaus folgt diese „Mittelfristige Finanzplanung“ in seiner Darstellung dem Voranschlag des Landes Oberösterreich indem ein „Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)“ gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 VRV 2015 als Anlage 2 angeschlossen ist.

Hinsichtlich der Kenngrößen betreffend **Haushaltsausgleich, Haushaltsüberschuss bzw. Haushaltsabgang** ist im Rahmen der VRV 2015 Folgendes zu beachten:

Beim Finanzierungshaushalt ist hinsichtlich seiner Ausgeglichenheit in einen materiellen und formalen Haushaltsausgleich zu differenzieren.⁴

Der materielle Haushaltsausgleich zielt dabei auf einen Ausgleich der Auszahlungen ohne Nettokreditaufnahme ab (Nettofinanzierungssaldo ≥ 0), wie dies auch im Oö. StabG 2019 für das Land Oberösterreich als gesetzliche Grundlage festgeschrieben wurde.

Der formale Haushaltsausgleich ist insofern definiert, dass ein sich aus der operativen und investiven Gebarung ergebender Finanzierungsbedarf durch Zuführung von Finanzmitteln aus dem „Geldfluss der Finanzierungstätigkeit“ formal ausgeglichen werden kann.

5. INHALTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1. Allgemeine Grundsätze der „Mittelfristigen Finanzplanung“

Als **Haushaltsziel** für den mittelfristigen Haushaltsrahmen des Kernhaushalts ist die Einhaltung des jeweils prognostizierten **Nettofinanzierungssaldos** (materiellen Haushaltsüberschusses/-abganges) gemäß VRV 2015 zu sehen.

Unter **Haushaltsrahmen** sind einerseits die Gesamtsummen der Auszahlungen der einzelnen Bereichsbudgets und andererseits die zu erzielenden Einzahlungen zu verstehen.

Aus diesem mittelfristigen **Haushaltsrahmen** können keine rechtlichen Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die dargestellten Beträge ersetzen weder Genehmigungen für Einzelprojekte noch begründen sie Mehrjahresverpflichtungen gemäß § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich.

Diese „Mittelfristige Finanzplanung“ stellt daher auch kein Präjudiz für die vom Oö. Landtag für die jeweiligen Finanzjahre herbeizuführenden Beschlüsse betreffend

⁴ ÖHW Jahrgang 60 (2016) - Heft 4; em.o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Reinbert Schauer (Schauer, Reinbert (2016), [In: Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich (ÖHW), Jg. 60, Heft 4,]

einen Voranschlag des Landes Oberösterreich dar. Bei der Erstellung der Voranschläge des Landes Oberösterreich hat der Landesfinanzreferent bzw. die Landesregierung jedoch auf die Einhaltung des Haushaltsrahmens entsprechend der jeweils aktuellen „Mittelfristigen Finanzplanung“ Bedacht zu nehmen.

5.2. Planungsgrundsätze der Mehrjahresplanung

5.2.1. Planungsparameter

Die **Planungswerte** für diesen Haushaltsrahmen wurden für die Jahre ab 2023 ausgehend vom Voranschlag für das Finanzjahr 2022 erstellt.

- Die jährlichen prozentuellen Steigerungen wurden grundsätzlich entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Kennzahlen gem. Pkt. 3.3. sowohl für die Einnahmen als auch Auszahlungen mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (VPI) (2023: +2,2%, 2024: +2,2%, 2025: +2,1%) angesetzt.
- Davon abweichend wurden hinsichtlich der Entwicklung der wesentlichen FAG-Einnahmen die Einnahmen auf Basis der Detailausführungen gem. Pkt. 3.5. angesetzt.
- Bei der Berechnung der Auszahlungen aus Personalaufwand wurden zusätzlich zum Verbraucherpreisindex (VPI) Strukturkosten im Personalbereich (für Vorrückungen und Beförderungen lt. jeweiligem Gehaltsgesetz) iHv. 0,9 % berücksichtigt.
- Auf der Auszahlungsseite wurden ferner zusätzlich die Mittel des Oberösterreich-Planes, wie unter Pkt. 6.1. ausgewiesen, in die Ergebnisse aufgenommen. Im Bereich der Krankenanstalten wurden die Berechnungen entsprechend den Ausgabenobergrenzen nach der derzeit geltenden FAG-Vereinbarung angesetzt.

5.2.2. Risikoszenarien

Verschiedene Umstände können sich im laufenden bzw. zukünftigen Haushaltsvollzug bzw. bei der Budgeterstellung direkt oder indirekt auf den Haushaltsrahmen sowie den Nettofinanzierungssaldo auswirken.

Diesen Umständen ist jeweils im Zuge der nächstfolgenden Vorlage der „Mittelfristigen Finanzplanung“ sowie bei der jährlichen Budgeterstellung von der Landesregierung Rechnung zu tragen.

- **Auswirkungen auf den Haushaltsrahmen und Nettofinanzierungssaldo:**
 - o Unvorhergesehene und unabweisbare Mehr- bzw. Minderauszahlungen und/oder -einnahmen, insbesondere auch bei den Ertragsanteilen
 - o Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/oder Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012)

- o Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- o Änderungen im Rahmen der Auslegung des COVID-19-Zweckzuschuss-gesetzes und Epidemiegesetzes 1950 (EpiG)
- o Steuerstrukturreformen des Bundes mit Auswirkungen auf die Ertragsan-teile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben
- o Änderungen des Finanzausgleichs mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

6. KENNZAHLEN

6.1. Haushaltsergebnis nach VRV 2015

Das **materielle Haushaltsergebnis (= Nettofinanzierungssaldo)** stellt sich für die einzelnen Jahre wie folgt dar (Details siehe Anlage 1):

	VA 2021*	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<i>Beträge in Mio. Euro</i>					
Einzahlungen	6.951,7	7.132,0	7.299,9	7.485,0	7.718,2
Auszahlungen	7.473,2	7.094,3	7.293,9	7.483,5	7.678,9
Nettofinanzierungssaldo	-521,5	37,7	5,9	1,5	39,3
 Oberösterreich-Plan	 -191,2	 -186,8	 -181,2	 -184,8	 -174,0
Nettofinanzierungssaldo	-712,7	-149,1	-175,3	-183,3	-134,7

*VA 2021 inkl. Abänderung zum VA 2021 und inkl. Nachtragsvoranschlag 2021

Die Bedeckung des jährlich ausgewiesenen Nettofinanzierungssaldos wird in Ab-hängigkeit der jeweils zur Verfügung stehenden liquiden Mittel aus der Aufnahme von Finanzschulden erfolgen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Planungen wird sich der Stand der Finanz-schulden gem. § 32 Abs. 1 und 2 VRV 2015 somit wie folgt entwickeln (Beträge in Mio. Euro):

RA 2020	VA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
571,1	1.283,8	1.432,9	1.608,2	1.791,5	1.926,2

6.2. Bereichsbudgets nach VRV 2015

Ein Zusammensatz für die beim Land Oberösterreich verwendeten Bereichsbudgets ist als Anlage 2 angeschlossen. Die Summen beinhalten alle Ein- und Auszahlungen, also auch jene hinsichtlich des formalen Haushaltes, und nicht nur jene des materiellen, die für die Berechnung des Nettofinanzierungssaldos erforderlich sind.

6.3. Multiple Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012

Wie in der Einleitung zur „Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025“ unter Pkt. 2.5. bereits ausgeführt, werden weder Stabilitätsziele nach dem ÖStP 2012 noch Stabilitätsergebnisse ausgewiesen.

Grundsätzlich wird die Einhaltung der noch zu vereinbarenden Stabilitätsziele für die Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012 angestrebt, aus derzeitiger Sicht ist jedoch eine Beurteilung darüber noch nicht möglich.

Dies wurde unter anderem auch vom Fiskalrat in seiner Schnellschätzung für den Budgetausblick 2020 und 2021 wie folgt empfohlen:⁵

Die gegenwärtig bestehenden Probleme bei der Berechnung des Output Gap aufgrund der COVID-Pandemie verhindern die Berechnung eines sinnvoll interpretierbaren strukturellen Budgetsaldos. Das Büro des Fiskalrates verzichtet daher auf die Darstellung dieser Budgetkennzahl und empfiehlt einen vorsichtigen Umgang mit den von anderen Institutionen publizierten strukturellen Budgetsalden.

7. BERICHTSTABELLEN

**Anlage 1 – Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015
(Nettofinanzierungssaldo)**

Anlage 2 – Zusammensatz nach Bereichsbudgets

⁵ Büro des Fiskalrates: Budgetausblick 2020 und 2021 – Schnellschätzung vom 28.10.2020

ANLAGEN

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT		
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2021*	Voranschlag 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
3.798.621.900	4.071.184.400	4.235.989.500	4.345.632.400	4.497.871.500
2.789.751.800	2.989.831.500	2.992.156.400	3.066.901.300	3.147.149.800
40.866.900	49.541.800	49.783.400	50.030.600	50.271.800
6.629.240.600	7.110.557.700	7.277.929.300	7.462.564.300	7.695.293.100
2.236.705.900	2.293.972.700	2.356.812.200	2.420.972.800	2.485.202.800
1.029.215.900	868.380.700	887.084.000	911.924.900	936.841.100
3.632.722.900	3.385.048.400	3.468.697.700	3.537.133.600	3.623.020.500
6.206.000	8.251.300	8.438.600	8.623.500	8.804.100
6.904.850.700	6.555.653.100	6.721.032.500	6.878.654.800	7.053.868.500
-275.610.100	554.904.600	556.896.800	583.909.500	641.424.600
688.100	690.400	705.200	720.700	735.900
321.357.200	20.361.700	20.808.500	21.266.300	21.712.900
400.000	400.000	408.800	417.700	426.500
322.445.300	21.452.100	21.922.500	22.404.700	22.875.300
70.479.200	73.754.400	99.984.600	124.524.000	123.024.600
123.700.500	131.596.700	133.992.900	136.940.800	139.816.300
565.305.000	520.113.400	520.107.600	528.160.700	536.187.800
759.484.700	725.464.500	754.085.100	789.625.500	799.028.700
-437.039.400	-704.012.400	-732.162.600	-767.220.800	-776.153.400
-712.649.500	-149.107.800	-175.265.800	-183.311.300	-134.728.800

*VA 2021 inkl. Abänderung zum VA 2021 und inkl. Nachtragsvoranschlag 2021

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)

Finanzierungshaushalt

Bereichs- budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Einzahlungen

Bereichs- budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Auszahlungen

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)
Finanzierungshaushalt

FINANZIERUNGSHAUSHAUSHALT				
Voranschlag 2021*	Voranschlag 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
EINZAHLUNGEN				
182.191.900	185.209.000	189.441.400	193.722.200	198.024.200
0	0	0	0	0
1.362.743.000	1.414.234.600	1.445.330.000	1.477.126.000	1.508.143.200
34.787.100	32.029.600	32.870.000	33.734.200	34.587.700
322.175.600	332.167.800	339.473.300	346.940.100	354.226.000
1.188.985.400	1.236.553.600	1.277.336.900	1.319.477.000	1.362.158.800
34.906.300	57.205.800	58.424.900	59.670.100	60.886.300
1.416.000	1.381.000	1.411.100	1.442.100	1.472.400
1.175.800	1.211.100	1.236.900	1.263.600	1.290.200
3.868.804.800	3.872.017.300	3.954.327.300	4.051.593.700	4.197.379.600
6.997.185.900	7.132.009.800	7.299.851.800	7.484.969.000	7.718.168.400

FINANZIERUNGSHAUSHAUSHALT				
Voranschlag 2021*	Voranschlag 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
AUSZAHLUNGEN				
770.450.700	784.981.700	804.984.300	825.479.800	846.203.000
31.331.200	23.431.300	23.947.600	24.474.600	24.988.500
1.815.037.100	1.900.811.000	1.927.271.200	1.969.474.800	2.011.141.300
231.312.900	214.150.100	217.656.100	222.947.600	226.851.300
1.149.233.300	1.182.889.400	1.214.474.100	1.231.424.200	1.264.195.300
2.124.017.800 *	1.991.157.800	2.039.428.900	2.102.596.700	2.166.752.900
491.481.300	504.361.900	544.793.000	579.382.900	587.742.300
208.084.700	254.894.700	250.616.800	247.391.600	242.894.500
146.502.300	16.836.400	17.214.300	17.593.000	17.961.500
765.067.700	412.770.300	434.731.300	447.515.100	464.166.600
7.732.519.000	7.286.284.600	7.475.117.600	7.668.280.300	7.852.897.200

*VA 2021 inkl. Abänderung zum VA 2021 und inkl. Nachtragsvoranschlag 2021 (u.a. enthalten: 280 Mio. Euro Tilgung Ordensspitäler)